



Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel.: (05523) 62536, Fax: (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020

Klaus, am 28.12.2000

Verordnung

über die Änderung der Geschäftsordnung der Berufungskommission gem. § 53 Abs. 4
Gemeindegesezt, LGBl. 40/1985:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus hat in der Sitzung am 22.11.2000 nachstehende
Änderung in der Geschäftsordnung der Berufungskommission beschlossen:

2.

Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf einzuberufen.
In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. Die Einberufung muß den
Mitgliedern schriftlich und bis spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugestellt sein.
Wenn die Einhaltung dieser Frist nicht ohne Nachteil für die Allgemeinheit oder ohne Gefahr
eines Schadens für die Gemeinde möglich ist, muß die Einberufung mindestens zwölf
Stunden vor der Sitzung zugestellt sein. Für die Zustellung der Einberufung gelten die
Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 7 des GG. sinngemäß.

4.

Über die Beschlüsse der Berufungskommission ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die
vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Akten und Schriftstücke die
bei der Sitzung vorlagen, sind in der Niederschrift aufgelistet anzuführen.
Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Gemeindevertreter offen.

8.

Diese Änderung tritt am 1.1.2001 in Kraft

Anschlag 28.12.00 -
23.1.2001





Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel.: (05523) 62536, Fax: (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020

Klaus, am 22. Dezember 2000

Verordnung

über die Erlassung einer Geschäftsordnung der Berufungskommission gem. § 53 Abs. 4
Gemeindegesezt, LGBL. 40/1985:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus hat in der Sitzung am 22.11.2000 nachstehende
Geschäftsordnung der Berufungskommission beschlossen:

1.

Die Berufungskommission hat ihre Beschlüsse unter der Leitung des Vorsitzenden in
nichtöffentlichen Sitzungen zu fassen.

2.

Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf einzuberufen.
In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben. Die Einberufung muß den
Mitgliedern schriftlich und bis spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugestellt sein.
Wenn die Einhaltung dieser Frist nicht ohne Nachteil für die Allgemeinheit oder ohne Gefahr
eines Schadens für die Gemeinde möglich ist, muß die Einberufung mindestens zwölf
Stunden vor der Sitzung zugestellt sein. Für die Zustellung der Einberufung gelten die
Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 7 des GG. sinngemäß.

3.

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte
Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmgleichheit
die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.

4.

Über die Beschlüsse der Berufungskommission ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die
vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Akten und Schriftstücke, die
bei der Sitzung vorlagen, sind in der Niederschrift aufgelistet anzuführen.
Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Gemeindevertreter offen.

5.

Die Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und
zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen.
Weiters haben sie das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während den Amtsstunden
bis zur Sitzung in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile, die für die
Entscheidungsfindung maßgeblich sind, Einsicht zu nehmen.
Dies gilt nicht in Angelegenheiten, in denen sie befangen sind.

6.

Bezüglich Anwesenheitspflicht und Einberufung von Ersatzleuten gelten die Bestimmungen des § 42 GG. sinngemäß.

7.

Bezüglich Vorsitz und Sitzungspolizei gelten die Bestimmungen des § 48 GG. sinngemäß.

8.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 17.7.1992 ihre Wirksamkeit.



Bürgermeister

R. Lunde